

Antrag angenommen

Wirtschaftskammer O.Ö.
 z.H. Herrn Präsidenten Dr. Rudolf Trauner
 Hessenplatz 3
 4020 Linz

Ring freiheitlicher
 Wirtschaftstreibender
 Pochestraße 3
 A-4020 Linz
 Telefon 0732 / 774 814
 Fax 0732 / 774 814-20
 E-Mail buero@rfwooe.at
www.rfwooe.at

ZVR-Nr.: 284146541
 DVR-Nr.: 0379875
 Allg. Sparkasse Linz
 IBAN: AT55 20320 00200103018
 BIC: ASPKAT2L

21.10.2015

Antrag an das Wirtschaftsparlament der WKÖ am 17.11.2015
 betreffend Vorsteuerabzug bei Elektrofahrzeugen

Antragsteller : Alfred Fenzl, Delegierter zum WP-OÖ

Gemäß Bundesgesetzblatt 118 vom 14.8.2015 gibt es nun bei der Anschaffung von Elektrofahrzeugen für Unternehmer doch einen Vorsteuerabzug, allerdings nur in einem begrenzten Ausmaß und keinesfalls für alle diese Fahrzeuge.

Sind die Anschaffungskosten brutto € 48.000,-- oder niedriger, so kann die Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend gemacht werden, maximal somit € 8.000,--. Von einem übersteigenden Betrag, der ertragssteuerrechtlich als Luxustangente gilt, nicht. Ist die Luxustangente aber höher als € 40.000,--, so gilt solch ein Fahrzeug, nur umsatzsteuerrechtlich, als nicht für das Unternehmen angeschafft und es steht überhaupt kein Vorsteuerabzug zu. Das hat seine Ursache darin, dass der Begriff „Betriebsvermögen“ im EStG und UStG vom Gesetzgeber unterschiedlich verwendet wird.

Im Hinblick auf die grundsätzliche Förderungsabsicht stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber tatsächlich gewollt oder versehentlich ungewollt diese Einschränkung geschaffen hat. Eine Limitierung des Vorsteuerabzuges mit € 8.000,-- ist rechtlich zulässig und erscheint verständlich. Die Diskriminierung von teuren Elektrofahrzeugen hingegen nicht, zumal diese Fahrzeuge in der Regel auch eine Reichweite haben, dass deren Anschaffung, abgesehen vom Preis, für einen größeren Personenkreis praktisch nutzbar sind und damit gerade Langstrecken- und Viel-Km-Fahrer mit einem in Summe höheren Schadstoffausstoß von dieser „Förderung“ ausgeschlossen sind.

Deshalb stelle ich den

Antrag:

Die Wirtschaftskammer möge mit dem Wirtschafts- und Finanzministerium Kontakt aufnehmen, um abzuklären, ob Absicht hinter dieser Diskriminierung steht und sich gleichzeitig dafür einsetzen, dass für alle Elektrofahrzeuge ein zumindest limitierter Vorsteuerabzug zusteht.